

Quartierplan Surmulins, Abschnitt G

Ergänzung der Quartierplanbestimmungen:

Art. 10 Quartierstrasse

Sofern vorerst nur Parzelle 2895 mit Garage überbaut wird, muss die Quartierstrasse bis 5m nach der Garage erstellt werden. Der Vorplatz zur Garage muss als Kehrplatz für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Die Quartierstrasse mit Kehrplatz ist spätestens in ihrer gesamten Länge zu erstellen, wenn ein Gebäude auf Parzelle 2892 erstellt wird.

Bis zur Fertigstellung der Quartierstrasse gemäss Erschliessungsplan Nr. 4 gehen die Kosten für Schneeräumung und Strassenunterhalt zu Lasten des erstbauenden Eigentümers.

Art. 33 Firstrichtung

Die Firstrichtung hat entweder quer oder längs zum Hang zu verlaufen.

Öffentliche Auflage vom 23. November bis 23. Dezember 1998.

Vom Gemeinderat genehmigt mit Entscheid vom 29. Mai 2002.

Gegen diesen Entscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Zuoz, 30. Mai 2002

FÜR DEN GEMEINDERAT VON ZUOZ
der Präsident der Aktuar

